

TE Vwgh Erkenntnis 2011/12/21 2011/04/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

FinStrG §33;

FinStrG §38;

GewO 1994 §13 Abs1 Z1 litb;

GewO 1994 §13 Abs1 Z2;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

GewO 1994 §91 Abs1;

VwRallg;

1. FinStrG Art. 1 § 33 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 33 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
 3. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 23.07.2019 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
 4. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 5. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 12.01.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 6. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.2011 bis 11.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
 7. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 13.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
 8. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 21.08.1996 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 421/1996
 9. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1995 bis 20.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 10. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.10.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1989
 11. FinStrG Art. 1 § 33 gültig von 01.01.1986 bis 30.09.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
-
1. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.2016 bis 22.07.2019 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 62/2019
 2. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 3. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.2011 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
 4. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
 5. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 05.06.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
 6. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 13.01.1999 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
 7. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
 8. FinStrG Art. 1 § 38 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 91 heute
2. GewO 1994 § 91 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 91 gültig von 14.09.2012 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 91 gültig von 01.01.2007 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
5. GewO 1994 § 91 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 91 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
7. GewO 1994 § 91 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, über die Beschwerde der X KG in X, vertreten durch Mag. Dr. Alice Hoch, Rechtsanwältin in 2361 Laxenburg, Schlossplatz 12, gegen den Bescheid des

Landeshauptmanns von Wien vom 3. Oktober 2011, Zl. M63/012192/2010, betreffend Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Dr. Greisberger, über die Beschwerde der römisch zehn KG in römisch zehn, vertreten durch Mag. Dr. Alice Hoch, Rechtsanwältin in 2361 Laxenburg, Schlossplatz 12, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien vom 3. Oktober 2011, Zl. M63/012192/2010, betreffend Widerruf der Bestellung des Geschäftsführers, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde die mit 20. März 2008 in das Gewerbeverzeichnis eingetragene Bestellung des G. A. zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes "Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant" der Beschwerdeführerin gemäß § 91 Abs. 1 iVm § 87 Abs. 1 Z. 1 und § 13 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) widerrufen. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde die mit 20. März 2008 in das Gewerbeverzeichnis eingetragene Bestellung des G. A. zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes "Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant" der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 91, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins und Paragraph 13, Absatz eins, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) widerrufen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der gewerberechtliche Geschäftsführer G. A. sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen W vom 28. Juni 2010, rechtskräftig mit 2. Juli 2010, näher umschriebener Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach den §§ 33 Abs. 1, 38 Abs. 1 lit. a, 33 Abs. 2 lit. a, 38 Abs. 1 lit. a, 33 Abs. 2 lit. b und 38 Abs. 1 lit. a FinstrG für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von EUR 125.781,77, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Monaten, verurteilt worden. Deshalb sei seine Berufung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer der Beschwerdeführerin nach den zitierten Bestimmungen der GewO 1994 zu widerrufen. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der gewerberechtliche Geschäftsführer G. A. sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen W vom 28. Juni 2010, rechtskräftig mit 2. Juli 2010, näher umschriebener Finanzvergehen der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung nach den Paragraphen 33, Absatz eins, 38, Absatz eins, Litera a, 33 Absatz 2, Litera a, 38 Absatz eins, Litera a, 33 Absatz 2, Litera b und 38 Absatz eins, Litera a, FinstrG für schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von EUR 125.781,77, im Nichteinbringungsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Monaten, verurteilt worden. Deshalb sei seine Berufung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer der Beschwerdeführerin nach den zitierten Bestimmungen der GewO 1994 zu widerrufen.

Obwohl dies zur Erfüllung des Tatbildes von § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 nicht erforderlich sei, bestehe im vorliegenden Fall unbestreitbar ein Zusammenhang zwischen den von G. A. begangenen Delikten und der Ausübung des Gastgewerbes. Wenn die Beschwerdeführerin die Schuld an den gegenständlichen Verurteilungen dem Steuerberater zuweise, sei zu bemerken, dass der Gewerbebehörde eine Nachprüfung des vom Strafgericht als erwiesen angenommenen Sachverhalts versagt sei. Obwohl dies zur Erfüllung des Tatbildes von Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 nicht erforderlich sei, bestehe im vorliegenden Fall unbestreitbar ein Zusammenhang zwischen den von G. A. begangenen Delikten und der Ausübung des Gastgewerbes. Wenn die Beschwerdeführerin die Schuld an den gegenständlichen Verurteilungen dem Steuerberater zuweise, sei zu bemerken, dass der Gewerbebehörde eine Nachprüfung des vom Strafgericht als erwiesen angenommenen Sachverhalts versagt sei.

Zur erforderlichen Würdigung der Persönlichkeit des G. A. sei festzuhalten, dass dieser die sich aus dem Strafregister ergebenden Straftaten in einem Alter begangen habe, in dem die Persönlichkeit eines Menschen in der Regel längst ausgereift sei. G. A. habe wiederholt strafbare Handlungen begangen, was an sich schon die Annahme eines nicht dem durchschnittlichen rechtstreuen Bürger entsprechenden Persönlichkeitsbilds gerechtfertigt erscheinen lasse. Bei seinen Taten handle es sich offenkundig auch nicht um einzelne Versehen, sondern um eine systematische und nachhaltige Nichtbeachtung von grundlegenden - jeden Unternehmer bzw. auch jede Privatperson treffenden - Pflichten. Er habe sich zur Umgehung dieser Pflichten offenbar bewusst unterschiedlicher Gesellschaften bedient. Die wiederholte Straffälligkeit über einen längeren Zeitraum stelle nicht nur ein eindeutiges Indiz dafür dar, dass G. A. keine entsprechend positive und nachhaltige Einstellung zu den rechtlich geschützten Werten entwickelt habe, sondern lasse auf eine Neigung zur Begehung sogar gerichtlich strafbarer Taten schließen. Hinzu komme, dass G. A.

vor Gericht zwar ein Geständnis abgelegt habe, nunmehr aber im Wesentlichen auf das Verschulden seines Steuerberaters verweise. Im Ergebnis sei daher die Begehung weiterer Straftaten (im Rahmen der Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer der Beschwerdeführerin) durch G. A. jedenfalls zu befürchten. Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer könne im Rahmen des gesetzlich zugewiesenen Haftungs- und Verantwortungsbereiches strafrechtlich relevante Delikte begehen, die auf der gleichen oder ähnlichen schädlichen Neigung wie die von G. A. begangenen Delikte beruhen. Denkbar erschienen insbesondere Delikte gegen fremdes Vermögen (wie etwa Betrug, Veruntreuung oder Unterschlagung). Abseits dessen sei darauf hinzuweisen, dass G. A. gerade seine Position als gewerberechtlicher Geschäftsführer in der Vergangenheit dazu genützt habe, um bei - näher bezeichneten - Gesellschaften als "faktischer Geschäftsführer" und somit als Person mit maßgebendem Einfluss Straftaten zu begehen. Auch insoweit sei daher zu befürchten, dass für G. A. diese Position erneut die Grundlage für die Begehung weiterer Straftaten darstelle.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, ihn wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes bzw. Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 ist die Bestellung des (gewerberechtlichen; vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. September 2011, Zl. 2011/04/0148, mwN) Geschäftsführers zu widerrufen, wenn sich die (u.a.) in § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 genannten Entziehungsgründe auf seine Person beziehen. Gemäß Paragraph 91, Absatz eins, GewO 1994 ist die Bestellung des (gewerberechtlichen; vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 28. September 2011, Zl. 2011/04/0148, mwN) Geschäftsführers zu widerrufen, wenn sich die (u.a.) in Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 genannten Entziehungsgründe auf seine Person beziehen.

Nach § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß Paragraph 13, Absatz eins, oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen (in § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. a leg. cit. nicht schon genannten) strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b und Ziffer 2, GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer sonstigen (in Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, leg. cit. nicht schon genannten) strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend.

Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass G. A. wegen mehrfacher Finanzvergehen gerichtlich zu einer - nicht in Tagessätzen bemessenen - Geldstrafe verurteilt wurde und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate übersteigt, wobei die Verurteilung nicht getilgt ist. Somit liegt der Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 GewO 1994 vor. Im Beschwerdefall ist unstrittig, dass G. A. wegen mehrfacher Finanzvergehen gerichtlich zu einer - nicht in Tagessätzen bemessenen - Geldstrafe verurteilt wurde und die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate übersteigt, wobei die Verurteilung nicht getilgt ist. Somit liegt der Ausschlussgrund gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b und Ziffer 2, GewO 1994 vor.

Für den Entziehungstatbestand des § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 ist es - zusätzlich - erforderlich, dass die Gewerbebehörde auf Grundlage des Verhaltens in der Vergangenheit eine begründete und nachvollziehbare Prognose dahingehend anzustellen hat, ob zu befürchten ist, dass die betroffene Person nach der Eigenart der strafbaren

Handlung und nach ihrer Persönlichkeit gleiche oder ähnliche Straftaten bei Ausübung des Gewerbes begehen wird. Für den Entziehungstatbestand des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 ist es - zusätzlich - erforderlich, dass die Gewerbebehörde auf Grundlage des Verhaltens in der Vergangenheit eine begründete und nachvollziehbare Prognose dahingehend anzustellen hat, ob zu befürchten ist, dass die betroffene Person nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach ihrer Persönlichkeit gleiche oder ähnliche Straftaten bei Ausübung des Gewerbes begehen wird.

Wenn die Beschwerde rügt, die belangte Behörde habe in diesem Zusammenhang nicht beachtet, dass die Verurteilung auf ein rechtswidriges Verhalten einer dritten Person (nämlich des Steuerberaters) zurückzuführen sei, ist ihr entgegen zu halten, dass die Gewerbebehörde bei ihrer Entscheidung die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung nicht in Frage stellen kann und bei ihrer Prognose daher in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung von den festgestellten Tathandlungen auszugehen hat (vgl. dazu etwa jüngst das hg. Erkenntnis vom 28. September 2011, Zl. 2010/04/0134, mwN). Wenn die Beschwerde rügt, die belangte Behörde habe in diesem Zusammenhang nicht beachtet, dass die Verurteilung auf ein rechtswidriges Verhalten einer dritten Person (nämlich des Steuerberaters) zurückzuführen sei, ist ihr entgegen zu halten, dass die Gewerbebehörde bei ihrer Entscheidung die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung nicht in Frage stellen kann und bei ihrer Prognose daher in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung von den festgestellten Tathandlungen auszugehen hat vergleiche , dazu etwa jüngst das hg. Erkenntnis vom 28. September 2011, Zl. 2010/04/0134, mwN).

Dass die behördliche Prognose nach § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts rechtswidrig wäre, ist nicht zu erkennen. Die Beschwerde macht diesbezüglich nur geltend, dass G. A. keine kaufmännische Einflussmöglichkeit auf den Betrieb der Beschwerdeführerin zukomme und er nur mit gewerberechtlichen Belangen (nicht aber mit unternehmerischen, respektive steuerlichen Agenden) betraut sei. Für die Abberufung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (nach § 91 Abs. 1 GewO 1994) ist es aber grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob ihm auf den Betrieb der Geschäfte (noch) maßgeblicher Einfluss zukommt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Mai 2002, Zl. 2002/04/0033). Im Übrigen übersieht die Beschwerde, dass die Prognose nach § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 nicht nur dann negativ auszufallen hat, wenn die Begehung gleichartiger Straftaten zu befürchten ist, sondern auch, wenn ähnliche Straftaten erwartet werden müssen. Dass aufgrund der Straftaten in der Vergangenheit und des daraus zu gewinnenden Persönlichkeitsbildes von G. A. zu befürchten ist, er werde bei Aufrechterhaltung seiner Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer - wie die belangte Behörde näher ausführte - ähnliche Delikte begehen, vermag die Beschwerde jedenfalls nicht zu entkräften. Dass die behördliche Prognose nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts rechtswidrig wäre, ist nicht zu erkennen. Die Beschwerde macht diesbezüglich nur geltend, dass G. A. keine kaufmännische Einflussmöglichkeit auf den Betrieb der Beschwerdeführerin zukomme und er nur mit gewerberechtlichen Belangen (nicht aber mit unternehmerischen, respektive steuerlichen Agenden) betraut sei. Für die Abberufung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers (nach Paragraph 91, Absatz eins, GewO 1994) ist es aber grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob ihm auf den Betrieb der Geschäfte (noch) maßgeblicher Einfluss zukommt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 8. Mai 2002, Zl. 2002/04/0033). Im Übrigen übersieht die Beschwerde, dass die Prognose nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 nicht nur dann negativ auszufallen hat, wenn die Begehung gleichartiger Straftaten zu befürchten ist, sondern auch, wenn ähnliche Straftaten erwartet werden müssen. Dass aufgrund der Straftaten in der Vergangenheit und des daraus zu gewinnenden Persönlichkeitsbildes von G. A. zu befürchten ist, er werde bei Aufrechterhaltung seiner Funktion als gewerberechtlicher Geschäftsführer - wie die belangte Behörde näher ausführte - ähnliche Delikte begehen, vermag die Beschwerde jedenfalls nicht zu entkräften.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung abzuweisen. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war sie gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung abzuweisen.

Wien, am 21. Dezember 2011

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen
VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011040200.X00

Im RIS seit

06.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at